

An das Ratsmitglied
Herrn
Wilfried Hanft

17.04.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 14.04.2015 betr. Versiegelte Wald-/Brachfläche oberhalb von Brenig

Sehr geehrter Herr Hanft,

Ihre kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, ggf. durch Inanspruchnahme des Zweckverbandes Kottenforst-Ville, diese Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen?

Antwort:

Bei der beschriebenen Fläche handelt es sich um eine der früher zahlreichen natürlich vorkommenden staunassen Flächen auf sogenannten Pseudogleyböden der Ville. Die angesprochene Fläche ist im Landschaftsplan Bornheim unter der Maßnahmen-Rubrik „Überlassen der natürlichen Entwicklung“ als Maßnahme 3.1-11 festgesetzt, soll also so erhalten werden und sich selbst weiterentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Auszug aus dem Landschaftsplan:

3.1 ÜBERLASSEN DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG

Aufgrund § 24 Abs. 1 LG wird festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten u. in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Landschaftsplan setzt fest, daß Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind, d.h., daß keine Nutzung mehr durchgeführt werden darf. Brachflächen haben einen hohen Wert für die Natur, da sich hier Pflanzen- und Tiergesellschaften entwickeln können. Sie bieten Deckung für Bodenbrüter und Nahrung für viele Insektenarten. Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
Ee 3.1-11 Grauweidensumpf	nordöstlich „Römerhof“

Kartenausschnitt Landschaftsplan

